

Aufwendungsersatz, § 284 BGB

Voraussetzungen:

1. Bestehen eines Schadensersatzanspruches statt der Leistung (§§ 281, 282, 283, 311a BGB)

2. Aufwendungen im Vertrauen auf die Leistung getätigt

- Aufwendungen sind *freiwillige Vermögensopfer*
- im Vertrauen auf die Leistung (-), wenn der Gläubiger die Aufwendungen schon vorher getätigt hat.

3. Billigkeit

- nach Grund und Höhe
- (-), wenn außer Verhältnis zum Wert der Leistung, gänzlich unüblich oder zu einem Zeitpunkt getätigt, an dem die Leistungsstörung bereits absehbar war

4. Es sei denn...: § 284 letzter Hs. BGB

Der Anspruch ist *ausgeschlossen (letzter HS)*, wenn der vom Gläubiger mit dem Schuldverhältnis verfolgte Zweck aus anderen Gründen als der Pflichtverletzung nicht erreicht worden wäre (**Zweckverfehlung**). Insoweit sind hypothetische Ursachen ausdrücklich beachtlich. Handelt der Gläubiger erwerbswirtschaftlich, besteht kein Anspruch aus § 284 BGB, wenn er aus dem Geschäft ohnehin keinen Gewinn gezogen hätte, da die Leistungsstörung für ihn nicht zum „Glücksfall“ werden darf.

Rechtsfolge:

Der Aufwendungsersatzanspruch besteht **alternativ** zum Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung.